



Zahl: 031-2-251/2024

Betreff: Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gpn. 315/2, 315/4 und 406 KG Obergaimberg

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg hat in seiner Sitzung vom 30.12.2024 zu Tagesordnungspunkt 7) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 73/2024, beschlossen, den vom Planer RaumGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 708-2024-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gpn. 315/4 (zur Gänze), 315/2 und 406 (zum Teil), alle KG 85025 Obergaimberg durch **vier Wochen** hindurch zur **öffentlichen Einsichtnahme** aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg vor:

Umwidmung

Grundstück **315/2 KG 85025 Obergaimberg**

rund 294 m²

von FL - Freiland § 41 TROG 2022

in

SBhMpl - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bau- und Recyclinghof sowie Musikprobelokal mit Nebenanlagen

weitere

Grundstück **315/4 KG 85025 Obergaimberg**

rund 446 m²

von SBh - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bau- und Recyclinghof

in

SBhMpl - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bau- und Recyclinghof sowie Musikprobelokal mit Nebenanlagen

weitere

Grundstück **406 KG 85025 Obergaimberg**

rund 112 m²

von FL - Freiland § 41 TROG 2022

in

SBhMpl - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bau- und Recyclinghof sowie Musikprobelokal mit Nebenanlagen

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 03.01.2025 bis einschließlich 31.01.2025.

Personen, die in der Gemeinde Gaimberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Gaimberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Gaimberg unter www.sonnendoerfer.at/buergerservice-gaimberg/amtstafel abgerufen werden.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Gaimberg:


Webhofer Bernhard



Angeschlagen am: 02.01.2025 Tag der Abnahme: 03.02.2025
--